

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornhausen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 17.04.2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Wahlgrabstätten und Urnenwahlstätten

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) je Wahlgrabstelle | € 1100 |
| b) je Urnenwahlstelle | € 450 |

2. für Reihengrabstätten und Reihenurnenstätten mit einfacher Kennzeichnung

- | | |
|-------------------------|--------|
| a) je Reihengrabstelle | € 1100 |
| b) je Reihenurnenstelle | € 450 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. II.2. gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|---|-------|
| 3. <u>für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstelle, Urnenwahlstelle oder Reihengrabstelle</u> | € 150 |
| (Die Ruhefrist der gesamten Grabstätte muss zugleich nach II.2. bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden). | |

II. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. <u>Pflege der Rasenfläche bei Reihengrab- und Reihenurnenstätten (mit einfacher Kennzeichnung) je Grabstätte für die gesamte Ruhefrist</u> | € 550 |
| 2. <u>für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Wahlgrabstätten oder Urnenwahlstätten je Grabstelle und Jahr</u>
(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)
anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer Wahlgrab- oder Urnenwahlstätte oder der Beistellung einer Urne | 1/30 d. Gebühr
nach I. / 1. |
| 3. <u>für die Verlängerung der Rasenflächenpflege</u> | 1/30 d. Gebühr
nach II. / 1. |
| 4. <u>Aushub einer Reihengrab- oder Wahlgrabstelle</u> | € 650 |
| 5. <u>Aushub einer Reihenurnen- oder Urnenwahlstelle</u> | € 100 |

§ 6
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

....., den

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornhausen
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer

.....
Kirchenverordnete

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Seesen gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

....., den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

.....
Erster Stadtrat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.